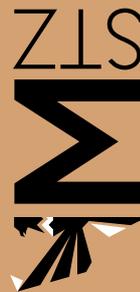


MSTZ

SCHIESSSTANDORDNUNG

1. Jeder Schütze und jede Schützin ist den Bestimmungen dieser Schießstandordnung sowie der jeweils gültigen Sportordnung und der Ausschreibung, die er oder sie durch seine Teilnahme anerkennt, unterworfen.
2. Innerhalb der Schießstätte des MSTZ dürfen nur mit solchen Waffen- und Munitionsarten geschossen werden, welche durch die behördliche Erlaubnis für ein sportliches beziehungsweise jagdliches Schießen zugelassen und die nicht gemäß § 6 AWaffV vom sportlichen Schießen ausgeschlossen sind. Ein entsprechender Hinweis auf die zugelassenen Waffen und Munitionsarten ist an gut sichtbarer Stelle im Zugangsbereich der jeweiligen Anlage angebracht.
3. Waffen sind ungeladen und getrennt von der Munition zu befördern. Auch ist das Tragen von Waffen (auch ungeladene Waffen) innerhalb der Schießstätte im Holster am Körper untersagt.
4. Das kampfmäßige Schießen auf Schießstätten (siehe § 15 a Abs. 1 und § 27 Abs. 7 WaffG) sowie unzulässige Schießübungen im Schießsport gemäß § 7 AWaffV 1 sind verboten.
 - Hiervon ausgenommen sind Personenkreise (beispielsweise Behörden), die berechtigt sind, ein kampfmäßiges Schießen durchzuführen. Der Nachweis ist vor Schießbeginn zu führen.
 - Beim kampfmäßigen beziehungsweise behördlichen Angriffs- und Verteidigungsschießen ist die gesonderte Schießstandordnung zu beachten und einzuhalten.
5. Der gesetzlich vorgeschriebene Versicherungsschutz muss durch den Mieter beziehungsweise durch die Mieterin vor einer Trainingsfreigabe nachgewiesen werden. Gastschützen und Gastschützinnen haben ebenfalls einen Versicherungsnachweis zu führen.
6. Das Laden sowie Entladen der Waffen sowie das Vornehmen von Zielübungen sind im Schützenstand nur gestattet, wenn die Mündung der Waffe in Richtung der Geschossfänge zeigt.
 - In der Regel sind Lade- beziehungsweise Entladetätigkeiten an den hierfür vorgesehenen Lade- Entlademöglichkeiten durchzuführen.
 - Die Mündung einer Waffe muss so gerichtet sein, dass keine am Schießen beteiligten Personen durch einen unbeabsichtigt gelösenden Schuss gefährdet werden können.
7. Schusswaffen sind unmittelbar nach Beendigung des Schießens zu entladen und die Magazine, sofern vorhanden, zu entnehmen und gegebenenfalls zu entleeren. Waffen dürfen nur abgelegt werden, wenn sie entladen und die Verschlüsse, soweit konstruktionsbedingt möglich, geöffnet sind.
8. Pistolen sind mit geöffnetem Verschluss und herausgenommenen Magazin abzulegen. Revolver sind mit entleerter und geöffneter Trommel abzulegen.
 - Büchsen dürfen nur mit geöffnetem Verschluss und entnommenem Magazin abgelegt werden. Bei Büchsen ohne Magazin müssen die Waffen entladen sein.
 - Flinten sind innerhalb der Schießstätte ungeladen mit geknicktem Lauf, Selbstladeflinten oder Vorderschaftrepetierflinten mit geöffnetem Verschluss zu transportieren.
9. Eine geladene Waffe darf nicht aus der Hand gegeben werden. Dieses gilt auch für geladenen und gesicherte Waffen.
10. Im Falle von Ladehemmungen oder sonstigen Waffenstörungen ist das verantwortliche Aufsichtspersonal zu verständigen. Die Waffen sind mit in Richtung der Geschossfänge zeigender Mündung zu entlade



ANSCHRIFT
MSTZ
Christian-Pleß Straße 11-13
63069 Offenbach

KONTAKT
Telefon: +49 (0)69 - 89 00 9041
E-Mail: info@mstz.de
Web: www.mstz.de

BANKVERBINDUNG
Bankinstitut: HypoVereinsbank
IBAN: DE725032019100293983
BIC: HYVEDE33HAN30

11. Bei Störungen im Schießbetrieb, die eine Einstellung des Schießens erfordern, ist durch das verantwortliche Aufsichtspersonal mit klaren Anordnungen bekanntzugeben, ob die Waffen zu entladen oder abzufeuern sind. Das Schießen darf erst auf Anordnung des Verantwortlichen für das Schießen fortgesetzt werden.

12. Schützen und Schützinnen, welche sich mit geladenen Waffen im Schützenstand umdrehen beziehungsweise entgegen der vorgegebenen Schussrichtung agieren oder sonst in leichtfertiger Weise andere Personen gefährden, sind von der Teilnahme am Schießen auszuschließen und aus der Schießstätte zu verweisen.

13. Personen, die durch ihr Verhalten den sicheren oder reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung stören oder zu stören versuchen, können aus der Schießstätte verwiesen werden.

14. Jeder Schütze und jede Schützin ist für seine Schussabgabe eigenverantwortlich und haftet dafür.

15. Rauchen und der Konsum von Alkohol sind innerhalb der beiden Raumschießanlagen untersagt. Das Rauchen ist nur an den hierzu ausgewiesenen Örtlichkeiten erlaubt.

16. Die waffenrechtlichen Alterserfordernisse beim Schießen durch Kinder und Jugendliche sowie die waffenrechtlichen Vorgaben für verantwortliche Aufsichtspersonen für die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit sind zu beachten.

17. Jedes Schießen ist unter der Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson, deren Name an gut sichtbarer Stelle auszuhängen ist, durchzuführen.

- Verantwortliche Aufsichtspersonen haben das Schießen ständig zu beaufsichtigen sowie insbesondere dafür zu sorgen, dass die im Schießstand Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen und die Regelungen dieser Schießstandordnung beachtet werden.
- Sie haben, wenn dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen und den Aufenthalt in der jeweiligen Raumschießanlage zu untersagen.

18. Die Benutzer von Schießständen haben die Anordnungen der Aufsichtspersonen zu befolgen.

19. Auf Verlangen ist dem Aufsichtspersonal die Waffenbesitzkarte zu zeigen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Waffen, welche geschossen werden sollen, auch in die WBK eingetragen sind.

20. Das Aufsichtspersonal darf während der Aufsichtstätigkeit selbst nicht am Schießen teilnehmen.

21. Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein in der Raumschießanlage befindet.

22. In allen Raumschießanlagen sind geeignete Gehörschutzmaßnahmen zu treffen. Hierfür ist jede am Schießen beteiligte Person eigenverantwortlich.

23. Die am Schießen beteiligten Personen haben nach dem Schießbetrieb den Stand in ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

Es ergeben sich folgende Pflichten für die am Schießen beteiligten Personen:

- Entfernung der aus dem Schießbetrieb angefallenen Hülsen in einem hierfür aufgestellten Behälter.
- Entsorgung der aus dem Schießbetrieb angefallenen Abfälle in den dafür vorgesehenen Behältnissen.

DATUM DER BESTÄTIGUNG

UNTERSCHRIFT